

Organ: SICHERHEITSRAT

Thema: DER SOGENANNT "ISLAMISCHE STAAT"

DER SICHERHEITSRAT,

unter Hinweis auf seine Resolutionen S/RES/1373 (2001) vom 28. Sep 2001, S/RES/1624 (2005) vom 14. Sep 2015, S/RES/2042 (2012) vom 14. Apr 2012, S/RES/2043 (2012) vom 21. Apr 2012, S/RES/2118 (2013) vom 27. Sep 2013, S/RES/2133 (2014) vom 27. Jan 2014, S/RES/2139 (2014) vom 22. Feb 2014, S/RES/2161 (2014) vom 17. Jun 2014, S/RES/2165 (2014) vom 14. Jul 2014, S/RES/2175 (2014) vom 29. Aug 2014, S/RES/2178 (2014) vom 24. Sep 2014, S/RES/2191 (2014) vom 17. Dez 2014, S/RES/2199 (2015) vom 12. Feb 2015, S/RES/2209 (2015) vom 06. Mrz 2015, S/RES/2233 (2015) vom 29. Jul 2015, S/RES/2235 (2015) vom 07. Aug 2015, S/RES/2249 (2015) vom 20. Nov 2015, S/RES/2253 (2015) vom 17. Dez 2015, S/RES/2254 (2015) vom 18. Dez 2015, S/RES/2258 (2015) vom 22. Dez 2015 und S/RES/2268 (2016) vom 26. Feb 2016,

betonend, dass er nach der Charta die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt,

erinnernd, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen überall auf der Welt eine der schwersten Bedrohungen des Friedens und der Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

betonend, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität oder Zivilisation in Verbindung gebracht werden kann und soll, und dennoch *mit tiefer Sorge zur Kenntnis nehmend*, dass terroristische Vereinigungen diese Entitäten als Rechtfertigung für ihr menschenverachtendes Handeln nutzen,

erinnernd, wie wichtig es ist, die Toleranz und den interreligiösen Dialog zuzulassen,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit Syriens und des Irak sowie aller anderen Staaten und zu den Zielen sowie Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen,

geleitet von der Agenda für den Frieden, die unter Verwendung der Begriffe „vorbeugende Diplomatie“, „Friedensschaffung“, „Friedenssicherung“ und „Friedenskonsolidierung“ eine Grundlage geschaffen hat, die die Vorgehensweise der Vereinten Nationen im Falle eines Konfliktes vorschreibt,

erklärend, dass die dort vorgeschriebene Vorgehensweise auch bei der Bekämpfung des Terrorismus

gelten muss und dass deshalb auch im Kampf gegen den sogenannten „Islamischen Staat“, auch bekannt als „Daesh“, Diplomatie in der Regel militärischen Maßnahmen vorzuziehen ist,

zu der Erkenntnis kommend, dass der Terrorismus nur durch einen nachhaltigen und umfassenden Ansatz besiegt werden kann, bei dem alle Staaten, die internationalen und regionalen Organisationen sich aktiv beteiligen und zusammenarbeiten, um die terroristische Bedrohung einzudämmen, zu schwächen, zu isolieren und auszuschalten, im Einklang mit der weltweiten Strategie der Vereinten Nationen zur Bekämpfung des Terrorismus,

erinnernd, dass eine effektive Bekämpfung des gewalttätigen Extremismus eine Verhütung der Radikalisierung, Anwerbung und Mobilisierung von Personen für terroristische Gruppen voraussetzt,

in tiefer Sorge über die in Syrien und dem Irak andauernden Kampfhandlungen, die sowohl die Ermordung, Verstümmelung, Verletzung und Vertreibung unzähliger Zivilistinnen und Zivilisten als auch die Zerstörung von einmaligen Kulturgütern und -stätten sowie die Verwüstung der Heimat mehrerer Zivilisationen verursachen,

verurteilend, dass der in der Resolution S/RES/2254 (2015) vom 18. Dez 2015 in den operativen Absätzen fünf bis sieben festgeschriebene Waffenstillstand nicht von allen Konfliktparteien eingehalten wird und so der Friedensprozess verlangsamt und das Leiden der Bevölkerung nicht beendet wird,

mit Sorge zur Kenntnis nehmend, dass die Organisation des sogenannten „Islamischen Staates“, auch bekannt als Daesh, Al-Qaida und mit ihnen verbundene Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen auf der Grundlage einer Fehlinterpretation und -darstellung von Religion zur Rechtfertigung von Gewalt verzerrte Narrative konstruieren und dazu verwenden, Unterstützer und ausländische terroristische Kämpfer anzuwerben, Ressourcen zu mobilisieren und die Unterstützung von Sympathisanten zu gewinnen, insbesondere, indem sie Informations- und Kommunikationstechnologien wie das Internet und die sozialen Medien ausnutzen,

mit dem Ausdruck der Besorgnis beobachtend, dass trotz der in der Resolution S/RES/2178 (2014) vom 24. Sep 2014 verabschiedeten Maßnahmen weiterhin zahlreiche ausländische Kämpfer nach Syrien und in den Irak kommen und sich auf der Seite des sogenannten „Islamischen Staates“, auch bekannt als Daesh, an den Kampfhandlungen beteiligen,

bemerkend, dass zur Bekämpfung von Terrorismus und dessen Handlungen terroristische Organisationsformen auch in ihren ökonomischen Ressourcen eingeschränkt werden müssen, und *hinweisend auf* die Resolution S/RES/1373 (2001) vom 28. Sep 2001, nach jener die Staaten die Finanzierung terroristischer Handlungen unterbinden müssen,

würdigend, dass im Rahmen der Genfer Friedenskonferenz für Syrien Gespräche zwischen der syrischen Regierung und Rebellengruppierungen stattfinden, und *betonend*, dass eine produktive Weiterführung dieser Gespräche unbedingt notwendig ist, um Frieden im Irak und in Syrien zu schaffen,

würdigend, dass die Konfliktparteien teilweise Hilfslieferungen der Vereinten Nationen an Menschen in eingekesselten Gebieten zulassen, und der *Hoffnung Ausdruck gebend*, dass dieses auch in Zukunft gewährleistet werden kann,

unter Kenntnisnahme vom Aktionsplan des Generalsekretärs zur Verhütung des gewalttätigen Extremismus,

missbilligend, dass die Bezeichnung „Islamischer Staat“ in den Namen „Islamischer Staat in Irak und der Levante“, „Islamischer Staat im Irak und Syrien“, „Islamischer Staat“ und allen anderen Abwandlungen des Namens, den die dieser Organisation zugehörige Terroristen selbst gewählt haben, einen Scheinzusammenhang zwischen dem Islam und diesen Terroristen herstellt und einen territorialen Souveränitätsanspruch unterstreicht, was nicht unterstützt werden sollte,

erklärend, dass die Bezeichnung „Daesh“ in allen Abwandlungen von den Terroristen des sogenannten „Islamischen Staates“ als abwertend empfunden wird, da es in Schreibweise und Aussprache mehreren negativ konnotierten arabischen, aber auch französischen und englischen Begriffen ähnelt,

feststellend, dass die Mitgliedstaaten nach Artikel 25 der Charta der Vereinten Nationen verpflichtet sind, die Beschlüsse des Sicherheitsrats in Einklang mit der Charta anzunehmen und durchzuführen,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *verurteilt* entschieden die Kampfhandlungen in Syrien und dem Irak, die nicht das Ziel haben, die Sicherheit und Einhaltung von Menschenrechten in diesen Gebieten zu gewährleisten, insbesondere die wiederholten und andauernden Verletzungen von Menschenrechten, und beklagt den aus der Flucht oder Einziehung von jungen Menschen in den Kriegsdienst resultierenden Verlust mehrerer Generationen;
2. *beschließt*, den sogenannten "Islamischen Staat" in Zukunft auch als "Daesh" zu bezeichnen;
3. *erinnert* daran, dass die Vereinten Nationen mit dem Ziel gegründet wurden, mithilfe von diplomatischen Maßnahmen den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu gewährleisten, und dass deshalb eine militärische Intervention nur in Betracht gezogen werden kann, wenn diplomatische Maßnahmen scheitern;
4. *beschließt* daher, alle diplomatischen Maßnahmen dieser Resolution unverzüglich umzusetzen;
5. *appelliert eindringlich an* die Staatengemeinschaft, die vom Sicherheitsrat bereits formulierten und verabschiedeten Maßnahmen gegen die erfolgreiche Finanzierung des Daesh zu unterstützen und außerdem im Rahmen dessen
 - a. verdächtige Ölimporte gründlich zu prüfen und zu vermeiden, Öl, welches sich auf Daesh zurückverfolgen lässt, zu kaufen und

- b. alle Konten von Personen, die mit Daesh in Verbindung gebracht werden, unverzüglich einzufrieren;
6. *empfiehlt* INTERPOL die besondere Ausschreibung, ausgegeben für Gruppen und Einzelpersonen, die Ziel der Sanktionen der Vereinten Nationen gegen Al-Qaida oder die Taliban sind, ausdrücklich um Kämpferinnen und Kämpfer des Daesh zu erweitern;
7. *fordert* die Mitgliedstaaten auf, mit INTERPOL zu kooperieren und so den Zustrom von ausländischen Kämpferinnen und Kämpfern in Anrainerstaaten und in die Konfliktgebiete im Irak und Syrien zu minimieren;
8. *fordert* die Mitgliedsstaaten auf, enger untereinander im Bezug auf Geheimdienste zusammenzuarbeiten;
9. *drängt* die Mitgliedstaaten im Kampf gegen extremistische Propaganda, enger zusammenzuarbeiten, und *fordert* private Unternehmen, besonders solche, die soziale Netzwerke betreiben, *dazu auf*, extremistisches Propagandamaterial und Seiten, die solches Material verbreiten, zu löschen und Informationen über die Betreibenden an die verantwortlichen Strafverfolgungsorgane weiterzugeben;
10. *begrüßt ausdrücklich* die bereits stattfindenden Verhandlungen zwischen der Regierung Syriens und den Rebellengruppierungen sowie *lobt* die Verhandelnden für bereits erzielte Fortschritte;
11. *ersucht* auch die irakische Regierung und nicht an der Regierung beteiligte Gruppierungen, verstärkt Gespräche zu suchen, um so Stabilität im Land sichern zu können;
12. *autorisiert* die Mitglieder der Vereinten Nationen, auf dem vom Daesh beanspruchten Gebiet in Syrien und im Irak - unter Berücksichtigung der staatlichen Souveränität und territorialen Unversehrtheit und unter Aufsicht des Sicherheitsrats - militärische Maßnahmen zur Friedenssicherung durchzuführen, mit dem Ziel der Entwaffnung des Daesh mit Anschluss von Friedenskonsolidierungsmaßnahmen;
13. *betont*, dass unabhängig von der Art der beschlossenen Maßnahmen humanitäre Hilfe unbedingt weitergeführt und aufgestockt werden muss, um die desolate Lage der sich in ehemaligen und aktuellen Kriegsgebieten Syriens und des Irak befindenden Menschen zu verbessern und von der Abhängigkeit der von Daesh bereits etablierten Infrastrukturen befreien zu können, und *unterstützt* im Rahmen dessen weiterhin die International Syria Support Group (ISSG-Sondergruppe) für humanitäre Angelegenheiten;
14. *erinnert*, dass umfassende Bildung Grundlage für die Möglichkeit ist, sich differenziert und selbstständig eine Meinung zu bilden, und dass diese vor allem Kindern und Jugendlichen in Form von Schulbildung, aber auch Erwachsenen in Form von Seminaren oder anderen Bildungsmaßnahmen zugänglich gemacht werden muss, und *betont*, dass durch den Zugang zu Bildung das Risiko eines erneute Ausbrechens eines so verheerenden Konfliktes stark gesenkt

wird;

- 15.** *unterstreicht*, dass für die dauerhafte soziale Stabilität eines Staates eine wirtschaftliche Stabilität unbedingt von Nöten ist, und ermutigt deshalb die Mitgliedstaaten, nach Beendigung des Konfliktes in ansässige Unternehmen zu investieren und so eine ökonomische Wiedererstarkung des Irak und Syriens zu ermöglichen;
- 16.** *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.